

Turn- und Sportverein Ende

(TuS Ende) e. V.

Satzung

Fassung vom 03.06.2019

Inhalt

§1 Name, Vereinsfarben, Geschäftsjahr.....	2
§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit.....	2
§3 Dachverband.....	2
§4 Mitgliedschaft.....	2
§5 Ehrenmitgliedschaft.....	3
§6 Sanktionen.....	3
§7 Ehrungen.....	4
§8 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§9 Organe des Vereins.....	5
§10 Delegiertenversammlung.....	5
§11 Hauptvorstand, Erweiterter Hauptvorstand, Erweiterter Vorstand.....	7
§12 Abteilungen.....	8
§13 Ordnungen.....	9
§14 Kurse.....	9
§15 Satzungsänderung.....	9
§16 Haftung.....	10
§17 Auflösung des Vereins.....	10
§18 Inkrafttreten.....	10

§1 Name, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „TuS Ende“ (Turn- und Sportverein Ende) mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetter/Ruhr und hat seinen Sitz im Ortsteil Ende von Herdecke.
- (2) Die Vereinsfarben sind „Blau Weiß“. Das Vereinsabzeichen zeigt auf einem blauen Schild ein weißes, springendes Pferd, dazu den Namenszug des Vereins.
- (3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Ziffer 21 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002, zuletzt geändert am 30.07.2009, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb der in §2 (1) genannten Grenzen erfolgen.

§3 Dachverband

- (1) Der TuS Ende ist Mitglied des Westfälischen Turnerbundes. Die Abteilungen sind Mitglieder der zuständigen Fachverbände, deren Satzung der TuS Ende anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die – ggf. lediglich mittelbare – Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen der Verbände uneingeschränkt an.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können ausschließlich einzelne natürliche Personen sowie Familien werden.
- (2) Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft von juristischen Personen kann von der Delegiertenversammlung eingerichtet werden und ist in diesem Fall als „Ordnung zur Aufnahme von Fördermitgliedern“ zu dokumentieren.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Eintrittserklärung hat mittels eines durch den Verein zur Verfügung gestellten Formulars zu erfolgen und ist eigenhändig zu unterzeichnen. Ein formloser Eintritt oder die Erklärung des Beitritts z. B. per Email ist nicht zulässig.
- (4) Der Hauptvorstand kann die Aufnahme ablehnen. Die Ablehnung muss per Mitteilung in Textform an den Antragsteller spätestens vier Wochen nach Antragstellung mitgeteilt werden.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bis zum Erreichen der gesetzlichen Volljährigkeit ist die schriftliche Einwilligung mindestens eines der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss durch den Hauptvorstand oder mit dem Tode, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (7) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und hat sechs Wochen vor Ende des Quartals durch schriftliche Erklärung an den Hauptvorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Quartals.
- (8) Die Erklärung des Austritts muss in Textform erfolgen und an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet werden.
- (9) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (10) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, nach ihrem Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins keinerlei eingezahlte Kapitalanteile oder geleistete Sacheinlagen zurück.
- (11) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Sportvereinen ist sowohl für natürliche als auch juristische Personen zulässig.

§5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (2) Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können jederzeit und von jedem Mitglied des Vereins an den Hauptvorstand herangetragen werden. Jeder Vorschlag ist angemessen zu begründen.
- (3) Die Verleihung geschieht auf Antrag des Hauptvorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung.
- (4) Eine Ehrenmitgliedschaft ist nicht abhängig von Alter, ethnischer Herkunft, religiöser Gesinnung und/oder Geschlecht des Mitglieds.

§6 Sanktionen

- (1) Ein Mitglied kann vom amtierenden Hauptvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. das Mitglied mit den Beiträgen bzw. anderen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum von sechs Monaten rückständig ist und die Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.
 - b. das Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder verhalten hat, z. B. bei grobem Verstoß gegen Vereins- oder Verbandssatzungen, Abwerbungen oder Beeinflussung zum Übertritt in einen anderen Verein mit gleichen Sportarten.
 - c. eine nach geltendem Recht strafbare Handlung dem Verein oder einem Vereinsmitglied gegenüber vorliegt.
- (2) Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Hauptvorstand zu geben.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Hinweise auf ein Verhalten gemäß §6 (1) an den Hauptvorstand zu melden. Die Meldung ist in Textform zu verfassen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet grundsätzlich der Hauptvorstand. Bei Widerspruch des Mitglieds entscheidet die 2/3-Mehrheit des Erweiterten Vorstandes durch schriftlichen Bescheid und nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss ist in beiden Fällen endgültig.

- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (6) Wird entschieden, den Antrag auf Ausschluss abzulehnen, so kann ein erneuter Antrag nicht mit gleicher oder ähnlicher Begründung innerhalb von sechs Monaten gestellt werden.
- (7) Neben dem Ausschluss können vom Hauptvorstand in Abhängigkeit der Schwere des Verstoßes folgende Ordnungsmittel bis zum zulässigen Höchstmaß gemäß den Satzungen des zuständigen Fachverbandes verhängt werden:
 - a. Verwarnung
 - b. Startverbot
 - c. Spielsperre

§7 Ehrungen

- (1) Über Ehrungen entscheidet der Hauptvorstand.
- (2) Der Hauptvorstand kann der Delegiertenversammlung eine Ehrenordnung vorschlagen.
- (3) Existiert eine Ehrenordnung, ergänzt diese die folgenden Absätze.
- (4) Durch den Hauptvorstand geehrt werden persönliche Mitglieder, die
 - a. besondere sportliche Erfolge erzielt haben,
 - b. den Verein durch ihre langjährige Mitgliedschaft (25, 50, 60 usw. Jahre) unterstützt haben oder
 - c. sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (5) Zur Ehrung kann jedes persönliche Mitglied vorschlagen und vorgeschlagen werden. Der Hauptvorstand kann Ehrungen auch ohne Vorschlag aussprechen.
- (6) Über die Form der Ehrung sowie eventuelle Präsentgaben entscheidet der Hauptvorstand, sofern kein zuständiger Ausschuss eingerichtet wurde.
- (7) Existiert keine Ehrenordnung, so gelten für §7 (4) a die entsprechenden Regelungen des Stadtsporverbands Herdecke.
- (8) Die genannten Regelungen gelten nicht für abteilungsinterne Ehrungen.

§8 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Zahlung seines Mitgliedsbeitrags sowie eventueller Abteilungszuschläge und Aufnahmegebühren verpflichtet.
- (2) Abteilungen können Zusatzbeiträge zur Wahrnehmung ihrer sportlichen Belange erheben. Über die Höhe des Zusatzbeitrags entscheidet die Abteilungsversammlung. Zum Wirksamwerden bedarf es der Zustimmung des Erweiterten Vorstands.
- (3) Ist ein Mitglied mit dem Beitrag im Rückstand, kann frühestens nach der dritten erfolglosen schriftlichen Mahnung der fällige Beitrag zzgl. Mahngebühren und weiterer Kosten eingetrieben werden. Die Vorschrift des §6 1 (a) ist zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft in mehr als einer Abteilung kann durch die Beitragsordnung mit Zusatzbeiträgen verbunden werden.
- (5) Ein Vereinsmitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Mitglied sein, soll jedoch mindestens einer Abteilung angehören.

§9 Organe des Vereins

- (1) Delegiertenversammlung. Näheres siehe §10.
- (2) Hauptvorstand. Näheres siehe §11.
- (3) Erweiterter Hauptvorstand. Näheres siehe §11.
- (4) Erweiterter Vorstand. Näheres siehe §11.
- (5) Abteilungen. Näheres siehe §12.
- (6) Ergänzend können bei Bedarf Ausschüsse gebildet werden, insbesondere zur
 - a. Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie zur
 - b. Organisation und Durchführung von Feierlichkeiten und Ehrungen.
- (7) Ausschüsse konstituieren sich durch die formale Anerkennung durch den Erweiterten Hauptvorstand. Dies ist in einem Protokoll unter Nennung jeweils mindestens eines Ansprechpartners festzuhalten.

§10 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie kontrolliert und bewertet die Arbeit der übrigen Organe und wählt die Mitglieder des Hauptvorstands sowie des Erweiterten Hauptvorstands.
- (2) Mitglieder der Delegiertenversammlung sind
 - a. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands gemäß §11 (10)
 - b. Delegierte der Abteilungen gemäß §10 (3)
- (3) Jede Abteilung ist berechtigt, Delegierte zur Delegiertenversammlung zu entsenden. Je angefangene 30 Abteilungsmitglieder kann 1 Delegierter gewählt werden, mindestens sind jedoch 2 Delegierte je Abteilung zu wählen. Das Mindestalter für Delegierte beträgt 16 Jahre.
- (4) Ausschlaggebend für die Berechnung der Anzahl der Delegierten sind ausschließlich die jeweiligen Erstabteilungen.
- (5) Die Wahlen sind in einem Protokoll zu dokumentieren.
- (6) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung besitzt eine Stimme. An der Delegiertenversammlung kann jedes Vereinsmitglied beratend und ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (7) Die Delegiertenversammlung wird einmal jährlich einberufen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Hauptvorstand mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin.
- (8) Die Einberufung hat schriftlich gegenüber dem Erweiterten Vorstand, verbunden mit der Bekanntgabe der Anzahl der zu entsendenden Delegierten und der Tagesordnung, zu erfolgen.
- (9) Jedes Mitglied ist berechtigt, allein oder zu mehreren gemeinsam Anträge zu stellen, über die auf der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Die Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Delegiertenversammlung dem Hauptvorstand in schriftlicher Form vorliegen. Nach Ablauf der Frist wird über den Antrag auf der nächsten Delegiertenversammlung entschieden, falls er nicht vom Antragsteller zurückgenommen wird.
- (10) Der Delegiertenversammlung obliegen:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Hauptvorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
 - b. Wahl des Versammlungsleiters
 - c. Entlastung des Hauptvorstandes
 - d. Wahl des Hauptvorstandes gemäß §11 (2)
 - i. Der Hauptvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - ii. Alle Positionen des Hauptvorstands müssen besetzt werden. Gelingt dies nicht, gelten die entsprechenden Vorschriften des BGB.
 - iii. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
 - iv. Die Wahlperiode für das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden soll um ein Jahr versetzt zu derjenigen für Schatzmeister und Geschäftsführer liegen.
 - e. Wahl des Erweiterten Hauptvorstandes gemäß §11 (8)
 - i. Der Erweiterte Hauptvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - ii. Die Positionen des Erweiterten Hauptvorstands können, müssen aber nicht besetzt werden.
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - i. Die Kassenprüfer dürfen dem Erweiterten Hauptvorstand nicht angehören.
 - ii. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
 - iii. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Wahlperiode jeweils versetzt ist, sodass in jeder Versammlung ein Kassenprüfer gewählt wird.
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - i. Entscheidung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie der einmaligen Aufnahmegebühr
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k. Beschluss von Geschäfts- oder sonstigen Ordnungen
 - l. Auflösung des Vereins.
- (11) Wahlen werden mit offenem Handzeichen durchgeführt. Geheime Abstimmungen sind auf Antrag zulässig.
- (12) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss vom Hauptvorstand einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder oder mindestens vier Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dieses fordern. Davon unberührt kann der Hauptvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (13) Jede satzungsgemäß anberaumte Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer. Sie wählt Personen und beschließt Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (14) Über den Ablauf der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Delegierten sowie über die gefassten Beschlüsse mit den einzelnen Mehrheiten ist durch den Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter zusammen mit dem Protokollführer mit Ort und Datum zu unterschreiben ist.

§11 Hauptvorstand, Erweiterter Hauptvorstand, Erweiterter Vorstand

- (1) Die Mitglieder der Vorstände führen die Geschäfte ehrenamtlich.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Hauptvorstand gemäß §11 (3) dieser Satzung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Geschäftsführer
 - d. Schatzmeister
- (4) Der Hauptvorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Hauptvorstands sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (5) Der Hauptvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
- (6) Der Hauptvorstand beschließt über den Budgetplan und gibt diesen jeweils im ersten Quartal des Jahres den Abteilungen per schriftlicher Mitteilung bekannt.
- (7) Der Hauptvorstand kann einzelne Aufgabenbereiche zeitweise sowie dauerhaft auf Mitglieder des Erweiterten Hauptvorstands gem. §11 (9) übertragen. Die Verantwortung verbleibt jedoch stets beim Hauptvorstand.
- (8) Die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten sind in einem Geschäftsverteilungsplan zu regeln und mindestens vereinsintern bekannt zu machen.
- (9) Mitglieder des Erweiterten Hauptvorstands sind
 - a. Alle Mitglieder des Hauptvorstands
 - b. 2. Geschäftsführer
 - c. 2. Schatzmeister
 - d. Sportwart
 - e. Hauptjugendwart
 - f. Weitere durch die Delegiertenversammlung gewählte Personen
- (10) Der Erweiterte Hauptvorstand nimmt an allen Sitzungen des Hauptvorstandes teil und hat dort beratende Funktion ohne Stimmrecht. Der Ausschluss einzelner Personen von dieser Regelung durch den Hauptvorstand ist bei vorliegenden triftigen Gründen möglich.
- (11) Unabhängig von §11 (10) kann sich der Hauptvorstand zur internen Abstimmung ausschließlich die Vereinsführung betreffender Belange jederzeit auch ohne den Erweiterten Hauptvorstand treffen.
- (12) Mitglieder des Erweiterten Vorstands sind
 - a. Alle Mitglieder des Erweiterten Hauptvorstands sowie
 - b. die jeweiligen Abteilungsleiter oder ihre Vertreter.
- (13) Sitzungen des Hauptvorstands sowie des Erweiterten Vorstands sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich zu erfolgen oder ist in der vorherigen Versammlung bekanntzugeben. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer bzw. anderweitiger, persönlicher Bekanntgabe. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

- (14) Der Hauptvorstand und der Erweiterte Vorstand beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (15) Beschlüsse des Hauptvorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder Email gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Hauptvorstands ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
- (16) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (17) Die Mitglieder des Hauptvorstands müssen Mitglied des Vereins sein sowie die gesetzliche Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit erreicht haben. Die Mitgliedschaft im Erweiterten Hauptvorstand setzt die Vereinsmitgliedschaft sowie ein Mindestalter von 16 Jahren voraus.

§12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfall auf Vorschlag des Erweiterten Hauptvorstandes und durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet.
- (3) Abteilungsleiter und sonstige Funktionen sind von der Abteilungsversammlung zu wählen. Die Wahl des Abteilungsleiters bedarf der Bestätigung durch den Hauptvorstand. Erfolgt die Bestätigung nicht, hat hierüber die Delegiertenversammlung zu befinden. Der Abteilungsleiter muss Vereinsmitglied und mindestens volljährig sowie geschäftsfähig sein.
- (4) Die Einberufung der jährlich abzuhaltenden Abteilungsversammlung geschieht durch schriftliche Ankündigung in den Übungsstunden.
- (5) Es können weitere Abteilungsvorstände (Geschäftsführer, Jugendleiter etc.) gebildet werden. Als weiterer Abteilungsvorstand wählbar sind Vereinsmitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind.
- (6) Es besteht grundsätzlich ein aktives Wahlrecht für Mitglieder ab 16 Jahren. Jüngere Mitglieder üben ihr Wahlrecht durch einen gesetzlichen Vertreter aus.
- (7) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (8) Die Abteilungen handeln eigenverantwortlich. Eine vorherige Absprache mit dem Hauptvorstand oder ggf. mit dem Erweiterten Vorstand ist jedoch erforderlich, wenn
 - a. die Öffentlichkeitsarbeit sich nicht auf Veranstaltungsberichte bzw. deren Ankündigungen, Spielberichte oder Versammlungsmitteilungen beschränkt,
 - b. Absprachen mit öffentlichen Verwaltungen oder anderen Institutionen erforderlich sind,
 - c. Verpflichtungen der Fachverbände übernommen werden müssen,
 - d. bestehende Trainingszeiten geändert werden oder
 - e. Belange anderer Abteilungen berührt werden können.
- (9) Jede Abteilung hat wirtschaftlich zu arbeiten und das ihr zugewiesene Budget einzuhalten. Notwendige Abweichungen sind mit dem Schatzmeister oder dem Hauptvorstand abzustimmen.

- (10) Abteilungsspezifische Beschaffungen, die den gemäß § 33 UStDV gültigen Wert einer Kleinbeschaffung übersteigen, sind mit dem Schatzmeister rechtzeitig im Vorfeld abzustimmen, sofern keine eigene – vom Hauptvorstand genehmigte – Kassenführung besteht.

§13 Ordnungen

- (1) Der Erweiterte Hauptvorstand kann als Ergänzung zur Satzung weitere Ordnungen entwickeln, insbesondere:
- a. Finanzordnung
 - b. Geschäftsordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Jugendordnung
 - e. Ehrenordnung
 - f. Ordnung zur Nutzung der Vereinsbusse
 - g. Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen, soweit diese nicht vermietet oder verpachtet sind.
- (2) Über Inhalt und Inkrafttreten von Ordnungen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (3) Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§14 Kurse

- (1) Zusätzlich zu den Abteilungen gem. § 12 kann der Hauptvorstand die Einrichtung von Kursen beschließen.
- (2) Kurse sind organisatorisch nach Möglichkeit als Zweckbetrieb auszulegen und separat im Rahmen der Vereinsbuchführung zu verwalten.
- (3) Die Kurse stehen jedem Interessenten offen. Sie sind nur dann nicht an eine Vereinsmitgliedschaft gebunden, wenn dies aufgrund besonderer Erfordernisse – beispielsweise für die Abrechnung mit Kostenträgern – erforderlich ist.
- (4) Die Gebühren für die Kursteilnahme werden in ihrer Höhe so festgesetzt, dass sich der betroffene Kurs selbst trägt.
- (5) Im Interesse des §2 sind schwerpunktmäßig von den Krankenkassen geförderte Sportkurse anzubieten.

§15 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Hauptvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Sitzung des Erweiterten Vorstands sowie der nächsten Delegiertenversammlung mitgeteilt werden.

§16 Haftung

- (1) Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Hauptvorstand im Rahmen seiner Befugnisse, die durch die Satzung und hierauf bestehender Ordnungen festgelegt sind, eingegangen werden. Im Übrigen haften die Mitglieder nur mit ihren Mitgliedsbeiträgen.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung und 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Herdecke zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.